

**Merkblatt für die Eltern für das Ausführen eines gelegentlichen Transportes von Schulkindern mit ihren Privatfahrzeugen während der Unterrichtszeit**

Sie haben sich freundlicherweise zur Verfügung gestellt, zur Unterstützung der Lehrperson Schüler/innen mit Ihrem Privatfahrzeug zu transportieren. Daher möchten wir Sie in Ihrem Interesse auf folgende wichtigen Bestimmungen aufmerksam machen:

**Haftung:**

Werden gelegentliche Transporte von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit durch Eltern mit ihren Privatfahrzeugen vorgenommen, so haftet bei einem Unfall die Autohaftpflichtversicherung des betreffenden Fahrzeuges.

Die Versicherung könnte auf die Betriebshaftpflichtversicherung der Schulgemeinde Rückgriff nehmen, wenn der Schule sorgfaltswidriges Verhalten vorgehalten werden kann, (z.B. bei der Auswahl und Instruktion der Lenker/innen) und diese Sorgfaltswidrigkeit (mit)ursächlich für das Schadenereignis ist. Die Schule leistet in einem Schadenfall grundsätzlich keine Entschädigungen für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (z.B. Selbstbehalt Kasko/Haftpflichtversicherung, Bonusverlust).

Die Versicherung kann aber auch Ihnen als Fahrzeuglenker gegenüber Rückgriff nehmen, wenn Ihnen grobfahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann. Daher sollten Sie unbedingt folgende Sorgfaltspflichten einhalten:

**Sorgfaltspflichten gemäss Strassenverkehrsrecht:**

- a) Es dürfen nur so viele Kinder/Erwachsene mitgeführt werden, wie im Fahrzeug gemäss Fahrzeugausweis Plätze zugelassen sind (siehe Fahrzeugausweis Position 27).
- b) Kinder dürfen auf Vorder- und Rücksitzen mitgeführt werden.  
Vorgeschriebene Sicherung von Kindern ab 1. April 2010, aktualisiert Mai 2018:

Alter/Grösse	Vorgeschriebene Sicherung ab dem 1.4.10
Kinder bis 12 Jahre oder 150 cm Körpergrösse (was zuerst eintrifft) müssen im Auto mit einer geeigneten Kinderrückhaltevorrchtung gesichert werden. Dies gilt sowohl auf dem Beifahrer- als auch auf dem Rücksitz.	Geeignete Kinderrückhaltevorrchtung (z.B. Sitzerhöher, Sitzerhöher mit Rückenlehne, Isofix Kindersysteme usw.), welche gemäss der Serie 03 oder 04 des ECE Reglements Nr. 44 geprüft ist. Ein System gilt als Kindersitz, wenn am System der ECE R44 Label angebracht ist und die Seriennummer mit 03 oder 04 beginnt. Parallele Zulassung von Kindersitzen nach ECE R129 seit dem 1.1.2014 in der Schweiz in Kraft. Die neue Richtlinie wird während mehrere Jahre parallel zur ECE R44 bestehen.
Kinder über 12 Jahre oder einer Körpergrösse von 150 cm	Vorhandener Sicherheitsgurt
Personen ab 12 Jahren	